

# Vereinbarung

Zwischen

der Fa.,

- im folgenden Arbeitgeber -

und

Herrn,

wohnhaft in

- im folgenden Arbeitnehmer -

wird wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses folgende außergerichtliche Vereinbarung getroffen:

## **§ 1 Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis endet infolge schriftlicher Kündigung des Arbeitgebers vom (Datum) aus betrieblich veranlassten Gründen fristgerecht unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist zum (). Mit nachstehender Vereinbarung regeln die Parteien die Randbedingungen der Vertragsbeendigung.

## **§ 2 Freistellung / Vergütungsfortentrichtung**

1. Der Arbeitnehmer wird unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung ab sofort bis zu dem unter § 1 genannten Beendigungszeitpunkt unwiderruflich freigestellt.
2. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die regelmäßige monatliche Vergütung bis zu dem unter § 1 genannten Beendigungszeitpunkt weiterzuzahlen.
3. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, während der Freistellung eine anderweitige Tätigkeit aufzunehmen. Eine ggf. durch Dritte für diese anderweitigen Tätigkeiten geleistete Vergütung ist auf die laufenden Gehaltszahlungen anzurechnen.

4. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, dass ihm überlassene Dienstfahrzeug zu den bisherigen Bedingungen bis zum Vertragsende zu nutzen. Das Fahrzeug ist am 30.09.2002 an den Arbeitgeber zurück zu geben.

### **§ 3 Abwicklung offener Urlaubsansprüche**

Der dem Arbeitnehmer für das Jahr 2001 noch zustehende Resturlaub sowie der für das Jahr 2002 anteilig zustehende Urlaub bis zur rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird während des Freistellungszeitraums gewährt.

### **§ 4 Abfindung/Entschädigung**

1. Der Arbeitnehmer erhält für den Verlust des Arbeitsplatzes eine Sozialabfindung nach §§ 3 Nr. 9, 24, 34 EStG, §§ 9, 10 KSchG in Höhe von € ().
2. Die Abfindungszahlung ist mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fällig.
3. Die Abfindung wird ohne Abzug von Sozialversicherungsabgaben und, soweit im Rahmen der Steuerfreibeträge möglich, lohnsteuerfrei ausgezahlt. Das Steuerrisiko trägt der Arbeitnehmer.
4. Sollte der Arbeitnehmer vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses versterben, wird der Abfindungsanspruch so behandelt, als sei er mit Abschluß des Aufhebungsvertrages entstanden, so daß er nach dem Willen beider Parteien in diesem Falle auf die Erben des Arbeitnehmers übergeht.
5. Der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen auch vor dem in § 1 genannten Zeitpunkt durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber beenden. Die vorzeitige Beendigung entspricht dem Wunsch des Arbeitgebers und liegt im Interesse des Arbeitnehmers. Die hierdurch entfallenden Bezüge des Arbeitnehmers bis zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt erhöhen die Abfindung für jeden vollen Monat der vorzeitigen Beendigung um () % der regelmäßigen monatlichen Vergütung.

### **§ 5 Zeugnis**

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, dem Arbeitnehmer innerhalb von einer Woche nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung ein wohlwollendes qualifiziertes Zwischenzeugnis zu erstellen. Der Inhalt des Zwischenzeugnisses bestimmt sich nach dem Entwurf, der dieser Vereinbarung als *Anlage 1* beigefügt ist. Das qualifizierte Endzeugnis wird soweit zulässig mit dem Zwischenzeugnis übereinstimmen.

### **§ 6 Geheimhaltung**

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, alle ihm während seiner Tätigkeit bekannt gewordenen betriebsinternen Angelegenheiten, vor allem Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, geheim zu halten. Beide Seiten verpflichten sich, negative Äußerungen über die jeweils andere Seite zu unterlassen.

Die Parteien vereinbaren, Stillschweigen hinsichtlich des Inhalts dieser Vereinbarung gegenüber jedermann zu wahren, es sei denn, sie seien gesetzlich zur Auskunft verpflichtet oder die Auskunft sei aus steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Gründen gegenüber Behörden oder zur Wahrung von Rechtsansprüchen gegenüber Gerichten erforderlich.

### **§ 7 Firmenunterlagen**

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, sofort alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände und Software des Arbeitgebers an diesen herausgeben.

### **§ 8 Nachvertragliches Wettbewerbsverbot**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot nicht vereinbart ist.

### **§ 9 Ausgleich aller Ansprüche**

Die Parteien sind sich darüber einig, daß mit vorstehender Vereinbarung sämtliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, aus seiner Beendigung und für die Zeit nach

der Beendigung erledigt und abgegolten sind, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt worden ist.

Ausgenommen von vorstehender Erledigung sind jedwede Ansprüche des Arbeitnehmers aus Arbeitnehmererfindungen.

### **§ 10 Wirksamwerden der Vereinbarung**

1. Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung durch die Parteien wirksam; ein Widerrufsrecht wird nicht vereinbart.
2. Der Arbeitnehmer verzichtet auf weitere Hinweise des Arbeitgebers zu eventuellen arbeits- steuer- oder sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen aus diesem Aufhebungsvertrag. Er wird ggf. auf eigene Kosten eine Rechtsberatung einholen.
3. Beide Parteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrags.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahekommende wirksame Vereinbarung zu ersetzen.

( ), den

Arbeitgeber

Arbeitnehmer